Vom 21. September 1993 (GVBI. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen v. 18.08.05 (Nds. GVBI. S 266)

Auf Grund des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBI. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. September 2004 (Nds. Nds. GVBI. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Eintritt in den Dienst; Probezeit

- (1) Die Probezeit als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr dauert ein Jahr. Während der Probezeit führen die Mitglieder den Dienstgrad Feuerwehrfrau Anwärterin/ Feuerwehrmann Anwärter.
- (2) Innerhalb der Probezeit hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) teilzunehmen. Dieser Grundausbildungslehrgang schließt mit einer Prüfung ab; die Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die Probezeit auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. Mitglieder, die die Wiederholungsprüfung des Grundausbildungslehrgangs nicht bestehen oder sich in der Probezeit nicht bewähren, sind aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen. Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit und Bestehen des Grundausbildungslehrgangs wird der Dienstgrad 'Feuerwehrfrau' oder 'Feuerwehrmann' verliehen.
- (3) Aktive Mitglieder, die vor Übernahme in die aktive Abteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, können unmittelbar nach erfolgreicher Teilnahme am Grundausbildungslehrgang ohne weitere Probezeit als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann übernommen werden.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundausbildungslehrgangs hat das Mitglied an der zweijährigen Truppmannausbildung Teil 2 teilzunehmen und im Rahmen dieser Ausbildung durch Teilnahme an einer Prüfung einen Leistungsnachweis zu erbringen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Mitglieder, die die Prüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestehen, und Mitglieder, die ohne wichtigen Grund die Prüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der Grundausbildung erfolgreich abschließen, sind aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr zu entlassen.
- (5) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufgenommen werden.

§ 2 Gliederung nach Dienstgraden

- (1) Die Dienstgrade der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind in folgende Gruppen gegliedert:
- 1. Feuerwehrfrauen, Feuerwehrmänner,
- 2. Löschmeisterinnen, Löschmeister,
- 3. Brandmeisterinnen, Brandmeister,
- 4. Brandschutzleiterinnen, Brandschutzleiter.
- (2) Den Gruppen nach Absatz 1 werden folgende Dienstgradbezeichnungen zugeordnet:
- 1. Feuerwehrfrau-Anwärterin, Feuerwehrmann-Anwärter,

Feuerwehrfrau, Feuerwehrmann,

Oberfeuerwehrfrau, Oberfeuerwehrmann,

Hauptfeuerwehrfrau, Hauptfeuerwehrmann,

Erste Hauptfeuerwehrfrau, Erster Hauptfeuerwehrmann;

2. Löschmeisterin, Löschmeister,

Oberlöschmeisterin, Oberlöschmeister,

Hauptlöschmeisterin, Hauptlöschmeister

Erste Hauptlöschmeisterin, Erster Hauptlöschmeister;

3. Brandmeisterin, Brandmeister,

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister,

Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister,

Erste Hauptbrandmeisterin, Erster Hauptbrandmeister;

4. Abschnittsbrandmeisterin, Abschnittsbrandmeister,

Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister,

Regierungsbrandmeisterin, Regierungsbrandmeister.

§ 3 Dienstzeiten

- (1) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Verleihung eines Dienstgrades oder für die Übertragung einer Funktion sind, rechnen von der Verleihung des Dienstgrades Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter ab. Zeiten einer Verlängerung der Probezeit nach § 1 Abs. 2 werden nicht mitgerechnet.
- (2) Dienstzeiten in einer Berufsfeuerwehr oder einer hauptamtlichen Werkfeuerwehr sind auf die Dienstzeiten nach Absatz 1 anzurechnen. Dienstzeiten in einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr können angerechnet werden, wenn Art und Umfang der Tätigkeit der in einer Freiwilligen Feuerwehr entsprechen.

§ 4 Voraussetzungen für die Verleihung der Dienstgrade

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr können die Dienstgrade nach § 2 Abs. 2 verliehen werden, wenn sie die in Absatz 2 genannten persönlichen Voraussetzungen (vorgeschriebene Ausbildung und Dienstzeit im aktiven Feuerwehrdienst) erfüllen und wenn in der Feuerwehr die mit einem entsprechenden Dienstgrad versehene Funktion zu besetzen ist.
- (2) Voraussetzungen sind für den Dienstgrad:

Feuerwehrfrau, Feuerwehrmann

 einjährige Probezeit und erfolgreicher Abschluß der Truppmannausbildung Teil 1

Oberfeuerwehrfrau, Oberfeuerwehrmann

 dreijährige Dienstzeit und erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2

Hauptfeuerwehrfrau, Hauptfeuerwehrmann

 vierjährige Dienstzeit und erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang

Löschmeisterin, Löschmeister, Oberlöschmeisterin, Oberlöschmeister, Hauptlöschmeisterin, Hauptlöschmeister, Erste Hauptlöschmeisterin, Erster Hauptlöschmeister, Brandmeisterin, Brandmeister - erfolgreiche Teilnahme am Gruppenführerlehrgang sowie an zwei technischen Lehrgängen

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister, Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister, Erste Hauptbrandmeisterin, Erster Hauptbrandmeister - erfolgreiche Teilnahme am Zugführerlehrgang

Abschnittsbrandmeisterin, Abschnittsbrandmeister, Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, Regierungsbrandmeisterin, Regierungsbrandmeister, erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang "Verbandsführer"

- (2a) Der Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" kann auch an Oberfeuerwehrfrauen /Oberfeuerwehrmänner nach 10jähriger Dienstzeit und erfolgreicher Teilnahme an zwei technischen Lehrgängen verliehen werden. Der Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/ Erster Hauptfeuerwehrmann" kann an Hauptfeuerwehrfrauen/Hauptfeuerwehrmänner nach 15jähriger Dienstzeit und erfolgreicher Teilnahme am Truppführerlehrgang oder nach 20jähriger Dienstzeit und erfolgreicher Teilnahme an zwei technischen Lehrgängen verliehen werden."
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Dienstgrade "Erste Hauptlöschmeister" und "Erste Hauptbrandmeisterin/Erster Hauptbrandmeister" zu durchlaufen. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" ist vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Verleihung eines Dienstgrades nicht zulässig.
- (4) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden entsprechend der Wehrgliederung von der Gemeinde verliehen; Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" an aufwärts bedürfen der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters. Die Dienstgrade für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kreisfeuerwehr werden vom Landkreis verliehen.
- (5) Die Verleihung eines Dienstgrades auf Grund der Mitgliedschaft in einem musiktreibenden Zug ist nicht zulässig; Mitglieder, die nach § 1 Abs. 5 als Feuerwehr- Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufgenommen worden sind, führen keinen Dienstgrad.

§ 5 Voraussetzungen für die Übertragung bestimmter Funktionen

- (1) Die Funktionen einer Gemeindebrandmeisterin/Ortsbrandmeisterin oder eines Gemeindebrandmeisters /Ortsbrandmeisters sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nur übertragen werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) für die Verleihung folgender Dienstgrade erfüllt sind:
- 1. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr, die nicht Stützpunkt- oder Schwerpunktfeuerwehr ist:

Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister;

- 2. a) Ortsbrandmeisterin und Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr, die nicht Stützpunkt- oder Schwerpunktfeuerwehr ist, und
 - b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr: Brandmeisterin oder Brandmeister:
- 3. a) Ortsbrandmeisterin und Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr und
 - b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr: Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
- 4. a) Ortsbrandmeisterin und Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr,
 - b) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin und Stellvertretender Gemeindebrandmeister und
 - c) Gemeindebrandmeisterin und Gemeindebrandmeister:
 - Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr, die nicht Stütz- oder Schwerpunktfeuerwehr, jedoch in Zugstärke gegliedert ist, muß die Voraussetzungen entsprechend Abs. 1 Nr. 3 erfüllen; Entsprechendes gilt für ihre Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) Die Funktionen

Regierungsbrandmeisterin, Regierungsbrandmeister,

Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister,

Gemeindebrandmeisterin und Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr,

Stellvertretende Kreisbrandmeisterin, Stellvertretender Kreisbrandmeister,

Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin und Stellvertretender Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr,

Abschnittsleiterin, Abschnittsleiter, stellvertretende Abschnittsleiterin/ stellvertretender Abschnittsleiter,

dürfen nur übertragen werden nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang "Verbandsführer", einer mindestens zweijährigen Dienstzeit in einer Funktion nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 sowie einer Gesamtdienstzeit (§ 3) von mindestens zehn Jahren.

- (4) Die nachstehend aufgeführten Funktionen in den feuerwehrtaktischen Einheiten dürfen nur übertragen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Maschinistin und Maschinist: erfolgreiche Teilnahme am Maschinistenlehrgang;
- 2. Truppführerin und Truppführer: erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang;
- 3. Gruppen- und Zugführerin und Gruppen- und Zugführer: erfolgreiche Teilnahme am Gruppen- bzw. Zugführerlehrgang und an zwei technischen Lehrgängen;
- 4. Führerinnen und Führer der selbständigen taktischen Einheiten "Staffel" und "Trupp": erfolgreiche Teilnahme am Gruppenführerlehrgang und zwei technischen Lehrgängen;
- 5. Führerinnen und Führer der Kreisfeuerwehrbereitschaft: erfolgreiche Teilnahme am Zugführerlehrgang und am Lehrgang "Verbandsführer".
- (5) Feuerwehrmitglieder, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere technische Funktionen wahrnehmen, müssen an entsprechenden technischen Lehrgängen mit Erfolg teilgenommen haben.
- (6) Feuerwehrmitglieder, die als Kreisausbilderin oder Kreisausbilder eingesetzt werden, müssen neben der Führungs- und Fachausbildung an einem Ausbilderlehrgang der jeweiligen Fachrichtung, Kreisausbildungsleiter an einem Ausbilderlehrgang nach Wahl, teilgenommen haben.

§ 6 Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der in § 5 genannten Funktionen nicht vorliegen, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig, wenn mindestens die Ausbildung für die nächstnachgeordnete Funktion nachgewiesen wird.

§ 7 Abberufung von Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Führungskräfte nach § 5 Abs. 4 Nrn. 2 bis 5 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können aus ihrer Funktion abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sie
- 1. die Dienstpflichten gröblich verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
- 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben,
- 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr und die Betroffenen anzuhören.

(2) Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 8 Dienstgrade bei Wechsel der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohngemeinde aufgeben, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr ihrer neuen Wohngemeinde aufgenommen werden.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in anderen Ländern, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohngemeinde aufgeben, können mit dem Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr ihrer niedersächsischen Wohngemeinde aufgenommen werden, der der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausbildung und der vorgeschriebenen Dienstzeit entspricht.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 9 Ausnahmen

Von den Vorschriften des § 5 Abs. 3 und des § 6 kann das Ministerium für Inneres und Sport Ausnahmen zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBI. S. 226), geändert durch Artikel II der Verordnung zur Änderung der Verordnungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 28. Juli 1983 (Nieders. GVBI. S. 177), außer Kraft.